

HRRS-Nummer: HRRS 2017 Nr. 378

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2017 Nr. 378, Rn. X

BGH 2 StR 401/16 - Beschluss vom 21. Februar 2017 (LG Limburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg a. d. Lahn vom 3. Juni 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird das Rubrum der angefochtenen Entscheidung aufgrund eines offensichtlichen Fassungsversehens dahin korrigiert, dass das Urteil nicht vom 25. Mai 2016, sondern vom 3. Juni 2016 datiert.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.